

Sachverständiger Busche



Von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Tel. 0431 5301000 www.sv-busche.de



Tel. 0581 97189690 www.teppe.de

Hinweispflichten nach § 35 Abs. 2 WaffG: Überlassung von Waffen

Bedarf es zum **Schießen** mit einer Schusswaffe oder zu ihrem **Führen** einer behördlichen Erlaubnis (Schießerlaubnis bzw. Waffenschein), muss der gewerbliche Überlasser den Erwerber auf die Notwendigkeit einer entsprechenden **Erlaubnis** und die **Strafbarkeit** eines Verstoßes hinweisen. Damit sind auch Fälle des Überlassens von Waffen, die zwar von der Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz, nicht aber für das Führen oder Schießen freigestellt sind, erfasst, etwa Druckluftgewehre mit dem Kennzeichen „F im Fünfeck“. Eine Protokollierung der Belehrung ist nicht erforderlich.

Bei Überlassung von **SRS-Waffen** (Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen mit Kennzeichen „PTB im Kreis“ oder einem anderen anerkannten Zeichen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3. WaffG) ist neben der **Erlaubnispflicht für das Schießen** auch auf die Erforderlichkeit des **Kleinen Waffenscheins** für das Führen der Waffe und die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Erlaubnispflicht hinzuweisen – hier gilt zudem eine **Pflicht zur Protokollierung** der erfolgten Belehrung und zur Aufbewahrung des Protokolls.

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen kann mit dem nachfolgenden Protokoll rechtssicher seinen Pflichten aus § 35 Abs. 2 WaffG nachkommen, indem persönliche Daten des Käufers aufgenommen werden und die Pflichtmitteilungen protokolliert werden. Das Protokoll ist zum Nachweis der erfolgten Belehrung sicher abzulegen, zum Beispiel durch Sammlung in einem Ordner oder digitale Archivierung im Firmenrechner. Das Anfertigen einer Kopie des Ausweispapiers sollte aus Gründen des Datenschutzes unterbleiben. Notiert im Sinn einer Speicherung werden nur die letzten fünf Stellen der Nummer von Personalausweis oder Pass.

Der Belehrungstext enthält ergänzend zu den Pflichtangaben Hinweise für die Voraussetzungen für den Transport. Wir empfehlen, die Verpackung der Waffe im Sinne eines nicht zugriffsbereiten Führens nach § 12 WaffG als Kundenservice anzusehen und den Erwerber auf seine diesbezüglichen Pflichten hinzuweisen.

Sachverständiger Busche



Von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume
und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und
Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Tel. 0431 5301000 www.sv-busche.de



Tel. 0581 97189690 www.teppe.de

Protokoll für die Überlassung von SRS-Waffen

Angaben zum Überlasser:
(Firmenstempel)

Überlassene Waffe(n):

Art der Waffe	Kaliber	Modellbezeichnung	Hersteller

Angaben zum Erwerber (Daten aus dem vorgelegten Lichtbildausweis abschreiben):

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Die 5 letzten Stellen der Nummer des Personalausweises / Passes: _____

Dem Erwerber wurde nachfolgender Text vor dem Überlassen der Waffe vorgelesen:

„Für das Schießen mit dieser Waffe benötigen Sie eine Schießerlaubnis der an Ihrem Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde. Für das Führen benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein. Schießen ohne Erlaubnis ist ordnungswidrig, Führen ohne den Kleinen Waffenschein eine Straftat. Der Transport dieser Waffe von hier zu Ihrem Wohnsitz muss so erfolgen, dass Sie die Waffe nicht unmittelbar in Anschlag bringen können. Die Waffe darf bei diesem Transport nicht geladen sein. Ich habe die Waffe entsprechend diesen Vorgaben für Sie verpackt.“

Protokoll wurde angefertigt am _____ durch _____ (Namenszeichen)